



# Stadt Volkmarsen

## B E S C H L U S S

aus der 4. Sitzung  
der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Volkmarsen  
am Dienstag, 16.02.2021

### öffentlicher Sitzungsteil

13.	<b>Bauleitplanung der Stadt Volkmarsen 5. Änderung des Bebauungsplanes "In der großen Wittmarzweite / Vor dem Walderberge", Kernstadt nach 13a BauGB I. Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) II. Beschluss gem. § 13a BauGB - Bebauungsplan der Innenentwick- lung</b>	<b>VL-20/2021</b>
-----	---	-------------------

#### Beschluss:

**Der Sozial-, Integrations- und Bauausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung wie folgt zu beschließen:**

#### **I. Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB**

**Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Volkmarsen beschließt die Aufstellung zur 5. Änderung des Bebauungsplanes "In der großen Wittmarzweite/Vor dem Walderberge", Kernstadt gem. § 2 (1) BauGB. Der anliegende Plan mit gekennzeichnetem Geltungsbereich wird Bestandteil des Beschlusses.**

#### **II. Beschluss gem. § 13a BauGB - Bebauungsplan der Innenentwicklung**

**Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Volkmarsen beschließt:**

- a) die Durchführung des Verfahrens nach § 13a BauGB (Beschleunigtes Verfahren). Die Voraussetzungen des § 13a (1) BauGB sind zu erfüllen. Von der Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB, dem Umweltbericht gem. § 2a BauGB sowie von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 (1) und 4 (1) BauGB wird abgesehen. Der betroffenen Öffentlichkeit und den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ist Gelegenheit zur Stellungnahme binnen angemessener Frist zu geben (Verfahren gem. § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB).**

**Bei der Beteiligung der Öffentlichkeit ist darauf hinzuweisen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgestellt wird. Bei der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen möglicherweise nicht berücksichtigt werden (Präklusion nach § 4 a Abs. 6 BauGB). Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen.**

**b) dass der Magistrat bei der Aufstellung des Bauleitplanes beauftragt wird, die eingegangenen Stellungnahmen zu prüfen und die öffentlichen und privaten Belange gem. § 1 (7) BauGB gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.**

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	23
Nein-Stimmen	-
Enthaltungen	-